101. Kann die auf Ungültigkeit des Schiedsvertrages beruhende Unsynlässigkeit des schiedsrichterlichen Bersahrens von dem durch den Schiedsspruch Berurteilten auf Grund des § 867 (§ 868 Abs. 2) C.P.D. noch geltend gemacht werden, wenn er vor dem Schiedssgerichte, ohne die Unzulässigkeit des Bersahrens zu rügen, die Abweisung der Klage beantragt und eine Widerklage erhoben hatte?

- I. Civilsenat. Urt. v. 8, Februar 1899 i. S. L. (Kl.) w. K. & U. (Bekl.). Rep. I. 443/98.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles zu einem Schiedsspruche gerichteten Klage setzte die Beklagte u. a. den Einwand entgegen, daß die Geschäfte, aus denen der Rläger vor dem Schiedsgerichte geklagt habe, weil reine Differenzgeschäfte, mit den in ihren Bedingungen enthaltenen Schiedsvertragsklauseln ungültig seien, und daher das schiedsrichterliche Versahren unzulässig gewesen sei. Vor dem Schiedsgerichte hatte sie auf Grund der Behauptung, daß die Geschäfte reine Differenzgeschäfte gewesen seien, den Antrag gestellt, die Rlage abzuweisen und den Kläger zur Herausgabe eines an ihn geseisteten Einschusses von 700 M zu verurteilen. Das Landgericht erkannte zu Sunften des Rlägers, das Kammersgericht zu Gunften der Beklagten. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung der Bestlagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... "Erfolg haben muß ... die Revision, weil ihr darin beizutreten ist, daß die Art und Weise, in welcher die Beklagte vor dem Schiedsgerichte ihre Rechte mahrgenommen hat, ihrem Bestreiten der Rulaffigfeit bes ichiederichterlichen Berfahrens entgegensteht. Reichsgerichte hat eine Reihe von Fällen vorgelegen, in benen gegenüber der Rlage auf Erlassung bes Bollstreckungsurteiles zu einem Schiedsspruche ber Beklagte mit der Einrede gehört wurde, daß die Schuld. zu beren Rahlung er burch ben Schiedsspruch verurteilt worben sei. aus Geschäften herrühre, die, als reine Differenzgeschäfte, mit ben einen Bestandteil von ihnen bilbenden Schiedsvertragsklaufeln ungultig feien, und bemnach ein nicht zulässiges schiederichterliches Berfahren ftatt= gefunden habe. Dabei murbe aber, fofern der Beklagte fich überhaupt auf das ichiedsrichterliche Verfahren eingelaffen hatte, ftets vorausgelest, daß bereits vor bem Schiedsgerichte bie Einrede bes Differengivieles erhoben worden, und entweber bamit ein ausdrückliches Beftreiten ber Rulaffigkeit ber schiedsgerichtlichen Prozedur verbunden gewesen war, ober boch biefes Bestreiten als ftillschweigend ichon vor dem Schiedsgerichte erfolgt angesehen werden konnte. folches ftillschweigendes Bestreiten anzunehmen ift, bangt bavon ab. von welcher Art, im gangen genommen, die Stellungnahme des Beflagten por bem Schiebsgerichte gegenüber ber wider ihn erhobenen Klage gewesen ist. Regelmäßig wird es bann unterstellt werben burfen, wenn ber Beklagte sich im wesentlichen barauf beschränkt hatte, der Klage die Ungültigkeit der ihr zu Grunde liegenden Geschäfte entgegenzuhalten und diesen Ginwand zu begründen; ein etwa baran geknüpfter Untrag auf Abweisung der Klage konnte bann babin verstanden werden, daß er auf Ablehnung des vom Gegner begehrten Spruches megen Unftatthaftigfeit bes ichiebsrichterlichen Berfahrens gerichtet sein sollte. Im gegenwärtigen Falle bat aber bie Beklagte in der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte auf ihr Vorbringen den Antrag gestütt, die Rlage abzuweisen und den Kläger zur Herausgabe bes Einschusses von 700 M zu verurteilen. Durch das damit in unzweibeutiger Weise an das Schiedsgericht gestellte Verlangen einer sachlichen Entscheidung hat sie klar zu erkennen gegeben, daß sie sich die schiedsrichterliche Erledigung ihres Streites gefallen lassen wollte. Sie hat sich dem schiedsrichterlichen Versahren unterworfen und kann daher bessen Aulässigteit im gegenwärtigen Prozesse nicht mehr in Frage stellen."...